

HESSISCHER LANDTAG

23. 12. 2024

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

Volker Richter (AfD), Robert Lambrou (AfD), Arno Enners (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Sandra Weegels (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lichert (AfD) vom 05.10.2024

Jan R, Alexander B und die Corona-Impfpflicht für Bundeswehrsoldaten im Land Hessen Drucksache 21/1161

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 24.11.2021 wurden die über 180.000 Angehörigen der Bundeswehr durch eine Änderung der Regelung (AR)A1-840/8-4000 zur Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A840/8 "Impf- und weitere Prophylaxemaßnahmen" der Corona-Impfpflicht unterworfen, wonach die betroffenen Bundeswehrangehörigen fortan nach § 17a Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 des "Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten" (Soldatengesetz - SG) bestätigt durch die BVerwGE 176, 138 – zur Duldung einer Corona-Impfung verpflichtet sein sollten. Während eine erste Verweigerung gegen die Corona-Impfpflicht regelmäßig als Dienstvergehen in Form der Befehlsverweigerung geahndet wurde, galt eine zweite Verweigerung als "Wehrstraftat" mit einer Androhung von Geld- und Haftstrafen als Folge. Gegenüber der Bundeswehrangehörigen letztlich zu verweigerung als "Durchiere fersenzte sein sollten. verzeichnenden Durchimpfungsquote von bis zu 96 Prozent haben einzelne Bundeswehrangehörige die Corona-Impfpflicht trotz der Androhung und Durchsetzung von Disziplinarmaßnahmen, Geld- und Haftstrafen und Soldkürzungen sowie der Entlassung aus der Bundeswehr durchgängig bis zu Aufhebung der für sie geltenden Corona-Impfpflicht im Mai 2024 verweigert. Infolgedessen sollen allein bis Mai 2023 70 Bundeswehrsoldatinnen und Soldaten wegen der Verweigerung der Corona-Impfung aus der Bundeswehr entlassen worden sein. Unter den Verweigerern der Corona-Impfung für Bundeswehrangehörige sind vor kurzem insbesondere die Bundeswehrsoldaten Jan R. und Alexander B. bekannt geworden: Da er die Bezahlung von 2.500 Euro als Bewährungsauflage, zu der er wegen der Verweigerung der Corona-Impfung nebst einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung verurteilt worden war, über eine Dauer von einem Jahr verweigerte, wurde der Bundeswehrsoldat Jan R. im Wege des Widerrufs seiner Bewährung inhaftiert. Seit dem 17.09.2024 befindet sich der nunmehr inhaftierte Alexander B. im "trockenen" Hungerstreik. Des Weiteren hatte der Bundeswehrsoldat Jan R. die verpflichtende Corona-Impfung verweigert, nachdem er die gesundheitsschädlichen Auswirkungen der Corona-Impfungen bei Vorgesetzten und Kameraden der Bundeswehr hatte beobachten können und ihm eine Corona-Impfung vorerkrankungsbedingt medizinisch nicht angeraten war. Infolge dessen wurde er massiven Repressalien vonseiten seiner Vorgesetzten und Kameraden ausgesetzt, aus dem Bundeswehrdienst entlassen und letztlich zu einer Geldstrafe in Höhe von insgesamt 2.400 Euro verurteilt, deren Bezahlung er zunächst verweigert und mit einer Ersatzfreiheitsstrafe hatte absitzen wollen. Nach zwei Tagen brach der die Ersatzfreiheitsstrafe gegen ein Anerkenntnis der

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat im Namen der Landesregierung wie folgt:

- 1. Wie viele im Land Hessen stationierte und wie viele im Land Hessen ansässige Angehörige der Bundeswehr sind bis dato wegen der Verweigerung der Corona-Impfung
 - a) Disziplinarmaßnahmen unterworfen,
 - b) zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt oder
 - c) aus der Bundeswehr entlassen

worden?

Bitte unter Nennung des Dienststandortes und der Einheit des betroffenen Bundeswehrangehörigen sowie des Zeitpunktes und der Rechtsgrundlage der jeweiligen Maßnahme, der Art der Disziplinarmaßnahme, der Höhe der Geldstrafe beziehungsweise der Dauer der Inhaftierung beantworten.

- 2. Wie viele im Land Hessen stationierte und wie viele im Land Hessen ansässige Bundeswehrsoldatinnen haben sich unter der Einwirkung der in Rede stehenden Corona-Impfplicht im schwangeren Zustand einer Corona-Impfung unterzogen/unterziehen müssen, ggf. obwohl die Impfung wegen gesundheitlicher Gefahren für das Kind und die betroffene Soldatin ärztlich untersagt worden ist?
- 3. Wie viele der unter dem Punkt 2 erfragten Soldatinnen haben
 - a) gesundheitliche Schäden erlitten beziehungsweise
 - b) ihr Kind verloren?
- 4. Welchen der unter dem Punkt 1 bis 3 erfragten Bundeswehrangehörigen wurde aus welchen jeweiligen Gründen ein Rechtsschutz als Mitglied des "Deutschen Bundeswehrverbandes" in Bezug auf die Verweigerung der Corona-Impfung versagt?
- 5. Wird seitens der Landesregierung die Auffassung geteilt, dass § 17a Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 SG angesichts der Tatsache, dass die Corona-Impfstoffe eine Übertragung des Corona-Virus nachweislich nicht verhindern und bestenfalls vor einem schweren Verlauf der Corona-Infektion schützen können, zu keinem Zeitpunkt eine zulässige Rechtsgrundlage der Corona-Impfplicht für Bundeswehrangehörige gebildet hat?
- 6. Ist im Anbetracht der Gesundheitsschäden, welche durch Corona-Impfungen nachweislich eintreten können und eingetreten sind, nach Kenntnis der Landesregierung auf eine Nicht-Zumutbarkeit i. S. d. § 17a Abs. 4, Satz 2 SG wegen einer "erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit" zu erkennen?
- 7. Inwieweit ist nach Einschätzung der Landesregierung davon auszugehen, dass jene Bundeswehrangehörige, welche den unter dem Punkt 1 erfragten Maßnahmen und Strafverhängungen unterworfen waren, eine offizielle Rehabilitation erfahren, falls die Unverhältnismäßigkeit und Rechtswidrigkeit der von ihnen verweigerten Corona-Impfpflicht gerichtlich, wie insbesondere im Wege der derzeit in Bezug auf die sogenannte "einrichtungsbezogene Impfpflicht" vor dem BVerfG anhängigen Gerichtsverfahren, festgestellt werden sollte?
- 8. Beabsichtigt die Landesregierung sich ungeachtet ihrer Unzuständigkeit für die Einführung der Corona-Impfplicht für Bundeswehrangehörige und die Verhängung der diesbezüglichen Strafurteile und Disziplinarmaßnahmen eigens für eine Rehabilitation jener Bundeswehrangehörigen, welche die Corona-Impfung verweigert haben, einzusetzen und, falls nicht, aus welchen Gründen nicht?
- 9. Wird seitens der Landesregierung die verschiedentlich geäußerte Auffassung geteilt, dass die unter dem Punkt 1 erfragten Bundeswehrangehörigen in Anbetracht der bisher nicht rückwirkend negierten Rechtsgültigkeit der Corona-Impfpflicht im Zeitraum ihrer Anordnung keine Schadensersatzansprüche als Ausgleich für die gegen sie verhängten Maßnahmen und Geld-/Freiheitsstrafen werden geltend machen können?
- 10. Welchen Inhalt hatte die innerhalb der Bundeswehr publizierte und angewendete "Handlungsempfehlung für Disziplinarvorgesetzte zum Umgang mit Soldatinnen und Soldaten, die die duldungspflichtige COVID-19-Impfung verweigern" im Einzelnen?
- 11. Welche Personen und Institutionen waren nach Kenntnis der Landesregierung an der Erstellung der unter dem Punkt 10 erfragten "Handlungsempfehlung" beteiligt?
- 12. Trifft es zu, dass die unter dem Punkt 10 erfragte "Handlungsempfehlung" auch folgende Anweisung enthielt: "Bei bis dahin tadelfreien Soldatinnen und Soldaten müssen möglicherweise sogar 2 oder 3 gerichtliche D(isziplinar)-Verfahren nacheinander geführt werden, wenn das erste nicht zu einer Entfernung aus dem Dienstverhältnis führte und die Weigerung fortgesetzt wird, dann werden so lange Verfahren geführt, bis der Soldat/die Soldatin aus der Bundeswehr rausgeflogen ist beziehungsweise sein/ihr über Jahrzehnte erdientes Ruhegehalt aberkannt bekommt."?
- 13. Wie erklärt es sich aus Sicht der Hessischen Landesregierung, dass die gegenüber Bundeswehrangehörigen angeordnete Corona-Impfpflicht noch am 08.04.2024 auf entsprechende Anfrage aus der AfD-Bundestagsfraktion hin vonseiten des Bundesministeriums der Verteidigung als "weiterhin angezeigt" bezeichnet, aber bereits im Folgemonat außer Kraft gesetzt worden ist?

Die Fragen 1 bis 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Aufstellung von Streitkräften in Form der Bundeswehr stellt nach Art. 87a Abs. 1 S.1 GG eine ausschließlich dem Bund zugeordnete Aufgabe dar. Für gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten und für Verfahren über Beschwerden von Soldatinnen und Soldaten sind die Truppendienstgerichte sowie in zweiter Instanz das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Bei diesen Gerichten handelt es sich um Bundesgerichte. Eine Zuständigkeit der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nicht gegeben.

Die Landesregierung hat von Vorgängen innerhalb der Bundesverwaltung oder der Bundesgerichte keine ausreichenden Kenntnisse und äußert sich deshalb hierzu grundsätzlich nicht. Zu Gerichtsentscheidungen im Einzelfall äußert sich die Landesregierung aus Respekt vor der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit grundsätzlich ebenfalls nicht. Eine statistische Erfassung der Verurteilung von Bundeswehrangehörigen zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe im Sinne der Fragestellung (Frage 1 Buchstabe b) findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung der Großen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

Wiesbaden, 16. Dezember 2024

Diana Stolz